

# 1 Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB

## 1.1 Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der Compleo Charging Solutions AG haben die folgende Erklärung gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG im April 2022 verabschiedet:

„Die Compleo Charging Solutions AG (die "**Gesellschaft**") hat den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 16. Dezember 2019, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 (der "**Kodex**"), seit der letzten Entsprechenserklärung vom April 2021 entsprochen und wird diesen auch künftig entsprechen, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- **Empfehlung A.2 des Kodex – Hinweisgebersystem:** Empfehlung A.2 des Kodex sieht vor, dass Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden soll, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

Ein geschütztes Hinweisgebersystem bestand in der Vergangenheit nicht, da ein solches mit Blick auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder mit den Mitarbeitern der Gesellschaft für entbehrlich gehalten wurde. Im Zuge der Überprüfung des Compliance Management-Systems der Gesellschaft wurde jedoch ein geschütztes Hinweisgebersystem gemäß der Empfehlung A.2 des Kodex eingeführt.

- **Empfehlung B.5 des Kodex – Altersgrenze für Vorstandsmitglieder:** Nach der Empfehlung B.5 des Kodex soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und diese in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Für die Vorstandsmitglieder wurde keine Altersgrenze festgelegt. Die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder liegt nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da kein zwingender Zusammenhang zwischen einem bestimmten Alter eines Vorstandsmitglieds und dessen Kompetenz sowie dessen Leistungsfähigkeit besteht.

- **Empfehlung C.1 des Kodex – Festlegung konkreter Besetzungsziele und Erarbeitung eines Kompetenzprofils für den Aufsichtsrat:** Nach der Empfehlung C.1 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein

Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat benennt – mit Ausnahme der Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat – bislang keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und hat auch bislang noch kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Der Stand der Umsetzung wird auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht.

Angesichts der geringen Größe des Aufsichtsrats und seines erst recht kurzen Bestehens in der aktuellen Zusammensetzung wurde die Festlegung von Besetzungszielen und eines Kompetenzprofils bislang für entbehrlich gehalten. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass bei seiner Zusammensetzung auch ohne solche Festlegungen insbesondere auf die unternehmensspezifische Situation, potentielle Interessenkonflikte, Vielfalt (Diversity) und eine angemessene Beteiligung von Frauen zu achten ist, und wird dies bei seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung auch berücksichtigen. Gleichzeitig strebt der Aufsichtsrat an, in Zukunft konkrete Ziele für seine Zusammensetzung einschließlich eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kodex zu erarbeiten und festzulegen.

- **Empfehlung C.2 des Kodex – Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder:** Nach der Empfehlung C.2 des Kodex soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und diese in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Für die Aufsichtsratsmitglieder wurde keine Altersgrenze festgelegt. Die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder liegt nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da kein zwingender Zusammenhang zwischen einem bestimmten Alter eines Aufsichtsratsmitglieds und dessen Kompetenz sowie dessen Leistungsfähigkeit besteht.

- **Empfehlung C.10 des Kodex – Unabhängigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden:** Empfehlung C.10 des Kodex sieht vor, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein soll.

Dag Hagby ist Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft und wird als nicht unabhängig von dieser angesehen. Er ist ehemaliger Geschäftsführer der Gesellschaft. Die EBG electro GmbH, Lünen, Deutschland ("**EBG Electro**"), die indirekt (über die EBG group GmbH) von Dag Hagby kontrolliert wird, hält derzeit 11,89 % des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Darüber hinaus ist EBG Electro ein Lieferant der Gesellschaft für die Produktion von AC-Ladestationen.

- **Empfehlungen D.2 bis D.5 und D.11 des Kodex – Ausschüsse des Aufsichtsrates:** Empfehlung D.2 des Kodex sieht vor, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Nach den Empfehlungen D.3 und D.5 des Kodex soll insbesondere ein Prüfungsausschuss und ein Nominierungsausschuss eingerichtet werden. Empfehlung D.4 des Kodex legt die Anforderungen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Nach der Empfehlung D.11 des Kodex soll der Prüfungsausschuss regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung der Gesellschaft vornehmen.

Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, hat dieser beschlossen, keine Ausschüsse zu bilden. Ein Ausschuss könnte nur dann anstelle des Aufsichtsrats Beschlüsse fassen, wenn der Ausschuss selbst aus mindestens drei Ausschussmitgliedern bestehen würde, was dem Quorum für den gesamten Aufsichtsrat entspricht. Folglich ist die Gesellschaft der Ansicht, dass die Einrichtung von Aufsichtsratsausschüssen die Effizienz des Aufsichtsrats in keiner Weise verbessern würde. Seit dem 1. Januar 2022 bildet der Aufsichtsrat gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG zugleich auch den Prüfungsausschuss, sodass seitdem keine Abweichung mehr von der Empfehlung D.3 besteht.

- **Empfehlung F.2 des Kodex – Transparenz und externe Berichterstattung:** Empfehlung F.2 des Kodex sieht vor, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden, während die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Das zwingende Recht schreibt lediglich vor, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende und die Halbjahresfinanzberichte innerhalb von drei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht werden müssen. Nach der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse für den Prime Standard sind die Quartalsberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums zu veröffentlichen. Die Gesellschaft sieht diese Zeitfenster für ihre Finanzberichterstattung im Verhältnis zu ihrer Größe als angemessen an. Wenn ihre internen Verfahren dies erlauben, könnte die Gesellschaft ihre Berichtsprozesse verbessern und ihre Finanzinformationen früher veröffentlichen.

- **Empfehlungen G.3 und G.4 des Kodex – Horizontaler und vertikaler Vergütungsvergleich zur Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung:** Empfehlung G.3 des Kodex sieht vor, dass der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranzieht, deren Zusammensetzung er offenlegt. Ferner soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit gemäß der Empfehlung G.4 des Kodex das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt berücksichtigen, auch in der zeitlichen Entwicklung.

Zur Beurteilung der Üblichkeit der Vergütung der Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat die seinen Mitgliedern bekannte Vergütungspraxis bei anderen Unternehmen und innerhalb des Compleo-Konzerns berücksichtigt. Er hat jedoch insoweit keine systematischen Analysen einer Vergleichsgruppe von Unternehmen oder der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer des Compleo-Konzerns durchgeführt. Der mit derartigen Analysen verbundene Aufwand ist aus Sicht des Aufsichtsrats angesichts der frühen Phase der Unternehmensentwicklung, in der sich die Gesellschaft derzeit noch befindet, nicht angemessen. Darüber hinaus erscheinen solche Analysen nicht geeignet, um zu gewährleisten, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder in jedem Fall angemessen ist.

- **Empfehlung G.6 des Kodex – Verhältnis von kurzfristiger und langfristiger variabler Vergütung:** Gemäß der Empfehlung G.6 des Kodex soll die variable Vergütung, die sich

aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen.

Die Gesellschaft gewährt nicht allen Vorstandsmitgliedern eine langfristig orientierte Vergütung in Form von Aktienoptionen, sondern nur solchen, die nicht bereits signifikant (d.h. im Umfang von 1% oder mehr) am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die bereits signifikant am Grundkapital beteiligten Vorstandsmitglieder schon aufgrund der von ihnen gehaltenen Aktienpositionen hinreichend langfristig incentiviert sind. Für diese Vorstandsmitglieder wird lediglich eine kurzfristig orientierte variable Vergütung in Form des Jahresbonus gewährt, so dass die Vorgaben der Empfehlung G.6 des Kodex insoweit nicht eingehalten werden.

Die langfristig orientierte Vergütung von Vorstandsmitgliedern wird von der Gesellschaft grundsätzlich nur in Form von Aktienoptionen gewährt. Daher hängt der daraus resultierende Wertzufluss bei den Optionsinhabern von einer Vielzahl von Faktoren ab. Somit kann auch für die Vorstandsmitglieder, die Aktienoptionen zugeteilt erhalten, nicht ausgeschlossen werden, dass die kurzfristige variable Vergütung die Vergütung aufgrund der Ausübung von Aktienoptionen übersteigt.

- ***Empfehlung G.10 des Kodex – Gewährung von variablen Vergütungsbeträgen überwiegend in aktienbasierter Form:*** Nach der Empfehlung G.10 des Kodex sollen die einem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden.

Soweit Vorstandsmitgliedern eine langfristig orientierte variable Vergütung gewährt wird, erfolgt dies in Form von Aktienoptionen, mithin aktienbasiert. Vorstandsmitglieder, denen keine Aktienoptionen zugeteilt werden, erhalten keine langfristige variable Vergütung. Eine Anlage der kurzfristigen variablen Vergütung in Aktien der Gesellschaft sieht das Vergütungssystem der Gesellschaft nicht vor. Auch bei Vorstandsmitgliedern, denen Aktienoptionen zugeteilt werden, kann aus den bereits bei der Erläuterung der Abweichung von der Empfehlung G.6 des Kodex angeführten Gründen nicht ausgeschlossen werden, dass die kurzfristige variable Vergütung die im

Zusammenhang mit der Ausübung von Aktienoptionen zu erzielende Vergütung übersteigt. In diesen Fällen wird die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht überwiegend aktienbasiert gewährt.

Dortmund, im April 2022

## **1.2 Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Unter dem folgenden Link finden Sie das der Hauptversammlung 2021 vorgelegte Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands, das der Hauptversammlung 2021 vorgelegte Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats (einschließlich des Beschlusses über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats) sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse:

<https://ir.compleo-cs.com/corporate-governance/verguetungssysteme>.

Der Vergütungsbericht 2021, über den die Hauptversammlung 2022 Beschluss fassen wird, wird nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung zusammen mit dem Vermerk des Abschlussprüfers ebenfalls unter <https://ir.compleo-cs.com/> im Bereich „Corporate Governance“ veröffentlicht.

## **1.3 Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken**

Vorstand und Aufsichtsrat legen großen Wert auf eine offene Unternehmens- und Führungskultur. Ein positives Miteinander im Unternehmen ist sehr wichtig für den wirtschaftlichen Unternehmenserfolg und zufriedene Kunden, Mitarbeiter, Partner und Aktionäre. Ein solches Klima des Miteinanders und der offenen internen Kommunikation fördert das Bewusstsein für die Einhaltung von Gesetzen, ethischen Standards und wirtschaftlichen sowie sozialen Vorgaben.

Zur Sicherstellung des ethischen Handelns hat die Compleo Charging Solutions AG entsprechende Standards im Verhaltenskodex festgelegt. Kernelemente sind zum einen die darin kodifizierten Grundwerte wie z.B. persönliche Integrität, Beachtung der Vielfalt und Rechtstreue im Geschäftsleben. Zusätzlich legt der Verhaltenskodex („Code of Conduct“, Revision 06) in konzernweit gültigen Richtlinien Anweisungen für das Geschäftsgebaren für den eventuellen Fall ethisch zweifelhafter Situationen fest.

Die Compleo Charging Solutions AG beachtet alle gesetzlichen Anforderungen an die gute Unternehmensführung sowie mit den in der Entsprechenserklärung genannten, begründeten Ausnahmen die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

## **1.4 Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

### **1.4.1 Vorstand**

#### **Arbeitsweise des Vorstands**

Der Vorstand der Compleo Charging Solutions AG leitet die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand erörtert den aktuellen Stand der Strategieumsetzung in regelmäßigen Abständen mit dem Aufsichtsrat. Zudem sorgt er für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft, der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats, ihrer jeweiligen Dienstverträge sowie der Geschäftsordnung des Vorstands aus und wirken auf deren Beachtung durch die Gesellschaft hin. Die den Vorstand betreffenden Empfehlungen des DCGK werden beachtet, soweit sich aus der auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlichten Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats nach § 161 AktG nichts Abweichendes ergibt.

Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll und eng zusammen. Gemeinsames Ziel von Vorstand und Aufsichtsrat ist die Umsetzung der Wachstumsstrategie. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder, beruft diese ab und bestimmt die Verteilung ihrer Verantwortlichkeiten. Er kann außerdem einen Vorstandsvorsitzenden bestellen.

Die Geschäftsordnung des Vorstands wurde zuletzt am 09. September 2021 vom Aufsichtsrat aktualisiert und beschlossen. Sie enthält insbesondere Regelungen zur Arbeitsweise des Vorstands und zur Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Vorstandsmitgliedern sowie zur Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat. Sie legt einen Katalog von Geschäften fest,

die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Alle Beschlüsse des Vorstands sollen nach Möglichkeit einstimmig gefasst werden. Sollte keine Einstimmigkeit erreicht werden, werden Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht zwingendes Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Vorstandssitzungen finden regelmäßig mehrmals monatlich statt. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Vorstands auch zwischen den regelmäßigen Sitzungen ständig einen engen Kontakt untereinander und mit dem Aufsichtsrat.

### **Zusammensetzung des Vorstands**

Zum 31. Dezember 2021 umfasst der Vorstand der Compleo Charging Solutions AG vier Mitglieder:

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Mitglied des Vorstands seit</b>	<b>Vertragsende</b>
Georg Griesemann	CEO	2020	25. August 2025
Checrallah Kachouh	CTO	2020	25. August 2025
Jens Stolze	COO	2020	25. August 2025
Peter Gabriel	CFO	2021	25. August 2025

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gesamtverantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied handelt in dem ihm zugewiesenen Ressort eigenverantwortlich. Der Geschäftsverteilungsplan wies die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder zum 31. Dezember 2021 wie folgt aus:

#### **Georg Griesemann: CEO:**

- IT
- Marketing / PR / Communications
- Vertrieb
- Business Development
- M&A

#### **Checrallah Kachouh: CTO:**

- Entwicklung
- Einkauf
- Produkte



- Software / Backend

**Jens Stolze: COO:**

- Fertigung & Beschaffung
- Fertigungsplanung
- Projektierung & Installation
- Service
- Manager IMS
- Legal

**Peter Gabriel: CFO:**

- Accounting & Tax
- Controlling
- Finanzen & Treasury
- Investor Relations
- PMO & Riskmanagement
- HR

Herr Griesemann übte im Geschäftsjahr 2021 neben seinem Amt als Vorstandsmitglied die folgenden Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb von Compleo aus:

- CMG Solar GmbH (Geschäftsführer);
- Ekarus GmbH (Geschäftsführer);
- CMG Investment GmbH (Geschäftsführer); und
- CMG Verwaltungs GmbH (Geschäftsführer).

Herr Kachouh übte im Geschäftsjahr 2021 neben seinem Amt als Vorstandsmitglied die folgenden Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb von Compleo aus:

- DELAC Investment GmbH (Geschäftsführer).

Herr Stolze übte im Geschäftsjahr 2021 neben seinem Amt als Vorstandsmitglied die folgenden Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb von Compleo aus:

- BTS Invest GmbH (Geschäftsführer); und
- BTKJ Verwaltungs KG (phG).

Herr Gabriel übte im Geschäftsjahr 2021 neben seinem Amt als Vorstandsmitglied keine Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb von Compleo aus.

Anderen Nebentätigkeiten gingen die Vorstandsmitglieder nicht nach.

Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://ir.compleo-cs.com/unternehmen/organe> verfügbar. Der Aufsichtsrat hat keine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands festgelegt.

## **1.4.2 Aufsichtsrat**

### **Arbeitsweise des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat der Compleo Charging Solutions AG berät und überwacht den Vorstand regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und seiner Geschäftsordnung aus. Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des DCGK werden beachtet, soweit sich aus der auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlichten Entsprechungserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats nach § 161 AktG nichts Abweichendes ergibt. Der Aufsichtsrat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll und eng mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens zusammen und bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Zusätzlich achtet er bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Die Mitglieder des Vorstands sollen sich im Hinblick auf ihren Hintergrund, die berufliche Erfahrung und Fachkenntnisse ergänzen, sodass das Gremium auf einen möglichst breit gefächerten Erfahrungsfundus und unterschiedliche Spezialkenntnisse zurückgreifen kann. Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Unternehmensplanung.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch, vorbehaltlich einer entsprechenden Festlegung durch den Vorsitzenden zulässig, Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz oder in vergleichbarer Form etwa virtuell per Online-Chat-Konferenz abzuhalten oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zuzuschalten und in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder

telefonisch vorzunehmen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmender, angemessener Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich, für eine ihm nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der bzw. für die es tätig ist, nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen gemäß § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung in ihrer Gesamtheit mit den Themen eines produzierenden Industrieunternehmens und Wachstumsstrategien vertraut sein und über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Gemäß § 100 Abs. 5 AktG (alte Fassung) muss ferner mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Expertise auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Da alle Mitglieder des Aufsichtsrats vor dem 1. Juli 2021 bestellt worden sind, muss § 100 Abs. 5 AktG in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung noch nicht angewandt werden.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wurde zuletzt am 23. September 2020 vom Aufsichtsrat aktualisiert und beschlossen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann unter <https://ir.compleo-cs.com/corporate-governance/geschaeftsordnung-des-aufsichtsrats> abgerufen werden.

Über Einzelheiten der Arbeit des Gremiums informiert der Bericht des Aufsichtsrats.

## Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2021 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Name	Ausgeübter Beruf	Geburtsjahr	Mitglied seit	Mandate
Dag Hagby Vorsitzender (ernannt bis 2025)	Geschäftsführer der EBG group Dag Hagby	1960	25. August 2020	<ul style="list-style-type: none"><li>• EBG group GmbH (Geschäftsführer);</li><li>• EBG Electro (Geschäftsführer);</li><li>• EBG plastics CZ s.r.o. (Geschäftsführer);</li><li>• Schröder Kunststofftechnik GmbH (Geschäftsführer);</li><li>• EBG innolab GmbH (Geschäftsführer);</li><li>• Weiss Chemie + Technik GmbH &amp; Co. KG (Mitglied des Beirats);</li><li>• Unternehmensverband Westfalen Mitte e.V. (Mitglied des Vorstands);</li><li>• Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen e.V. (Mitglied des Vorstands)</li></ul>
Dr. Bert Böttcher stellvertretender Vorsitzender (ernannt bis 2025)	Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Mitglied des Aufsichtsrats von KPMG Deutschland	1963	25. August 2020	<ul style="list-style-type: none"><li>• KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Mitglied des Aufsichtsrats)</li></ul>
Ralf Schöpker (ernannt bis 2025)	Geschäftsführer der Helima Industries GmbH	1978	25. August 2020	<ul style="list-style-type: none"><li>• Helima Industries GmbH (Geschäftsführer)</li></ul>

Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sind auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://ir.compleo-cs.com/unternehmen/organe> verfügbar. Der Aufsichtsrat hat keine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats festgelegt.

### Ausschüsse des Aufsichtsrats

Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, hat dieser beschlossen, keine Ausschüsse zu bilden. Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG bildet der Aufsichtsrat (seit dem 1. Januar 2022) zugleich auch den Prüfungsausschuss.

### Selbstbeurteilung der Arbeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam er seine Aufgaben erfüllt. Im Geschäftsjahr 2021 hat der Aufsichtsrat eine verbale Selbstbeurteilung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden anschließend im Aufsichtsrat analysiert. Im Rahmen der durchgeführten Selbstbeurteilung wurden keine wesentlichen Defizite festgestellt. Den Schwerpunkt der Selbstbeurteilung bildeten die Informationsversorgung des Aufsichtsrats, die Durchführung der Sitzungen des Aufsichtsrats sowie die Zusammensetzung und Struktur des Aufsichtsrats.

## **1.5 Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands; Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat**

Nach dem Aktiengesetz legt der Aufsichtsrat Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und im Aufsichtsrat fest. Der Vorstand legt Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands fest. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 %, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten.

Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der Gesellschaft gemäß § 111 Abs. 5 AktG in Höhe von mindestens 25 % festgelegt und bestimmt, dass diese Zielgröße bis zum Ablauf des 31.12.2026 zu erreichen ist. Die zuvor genannte Zielgröße wurde im Geschäftsjahr 2021 wegen der noch laufenden Vorstandsmandate nicht erreicht.

Für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands der Gesellschaft hat der Vorstand die Zielgröße gemäß § 76 Abs. 4 AktG in Höhe von 20 % festgelegt und bestimmt, dass diese Zielgröße bis zum Ablauf des 31.12.2025 zu erreichen ist. Die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands der Gesellschaft setzt sich aus den leitenden Mitarbeitern der Gesellschaft zusammen, die eine direkte Berichtslinie zu einem Vorstandsmitglied der Gesellschaft haben. Dieser Führungsebene gehören derzeit 18 Mitarbeiter an, von denen 3 Mitarbeiter weiblich sind (dies entspricht einem Anteil von 16,67 %). Die zuvor genannte Zielgröße wurde im Geschäftsjahr 2021 wegen der noch laufenden Arbeitsverträge nicht erreicht.

Für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands der Gesellschaft hat der Vorstand die Zielgröße gemäß § 76 Abs. 4 AktG in Höhe von 25 % festgelegt und bestimmt, dass diese Zielgröße bis zum Ablauf des 31.12.2025 zu erreichen ist. Die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands der Gesellschaft setzt sich aus den leitenden Mitarbeitern der Gesellschaft zusammen, die eine direkte Berichtslinie zu einem Mitarbeiter der ersten Führungsebene der Gesellschaft haben. Dieser Führungsebene gehören derzeit 29 Mitarbeiter an, von denen 7 Mitarbeiter weiblich sind (dies entspricht einem Anteil von 24,14 %). Die zuvor genannte Zielgröße wurde im Geschäftsjahr 2021 wegen der noch laufenden Arbeitsverträge nicht erreicht.

Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß § 111 Abs. 5 AktG in Höhe von mindestens 25 % festgelegt und bestimmt, dass diese Zielgröße bis zum Ablauf des 31.12.2026 zu erreichen ist. Die vorgenannte Zielgröße wurde im Geschäftsjahr 2021 wegen der noch laufenden Aufsichtsratsmandate nicht erreicht.

## **1.6 Diversitätskonzept für den Vorstand und Nachfolgeplanung**

Der Aufsichtsrat sorgt unter Einbindung des Vorstands für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstands. Der Aufsichtsrat entwirft ein Bewerberprofil für offene Positionen im Vorstand. Er achtet darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands unterschiedlich und ausgewogen sind, und berücksichtigt dabei insbesondere Diversitätsaspekte. Zudem lässt sich der Aufsichtsrat regelmäßig über die Nachfolgeplanung für die Ebene unterhalb des Vorstands informieren und berät den Vorstand in dieser Hinsicht.

### **Diversitätskonzept für den Vorstand**

Der Aufsichtsrat lässt sich bei den Vorschlägen für die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands von dem Ziel leiten, eine möglichst vielfältige, sich gegenseitig ergänzende Zusammensetzung eines führungsstarken Vorstands sicherzustellen. Es wird angestrebt, dass im Vorstand insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Aktivitäten von Compleo als wesentlich erachtet werden. Der Aufsichtsrat achtet bei der Auswahl von Mitgliedern des Vorstands auf deren persönliche Eignung, Integrität, überzeugende Führungsqualitäten, internationale Erfahrung, die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die bisherigen Leistungen, Kenntnisse über das Unternehmen sowie die Fähigkeit zur Anpassung von Geschäftsmodellen und Prozessen. Diversitätsaspekte wie die angemessene Berücksichtigung von Frauen, aber auch Aspekte wie Alter sowie Bildungs- und Berufshintergrund, sind bei der Besetzung von Vorstandspositionen wichtige Auswahlkriterien. Bei der Auswahl von Mitgliedern des Vorstands berücksichtigt der Aufsichtsrat daher insbesondere auch folgende Gesichtspunkte:

- Neben den erforderlichen spezifischen Fachkenntnissen sowie Management- und Führungserfahrungen für die jeweilige Aufgabe sollen die Vorstandsmitglieder ein möglichst breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen abdecken.

- Mit Blick auf die europaweite Wachstumsstrategie des Unternehmens soll bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Internationalität im Sinne von unterschiedlichen kulturellen Hintergründen oder internationalen Erfahrungen (zum Beispiel längere, für Compleo relevante berufliche Erfahrungen im Ausland oder Betreuung ausländischer Geschäftsaktivitäten) geachtet werden.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über Erfahrungen in den für Compleo wichtigen Geschäftsfeldern verfügen.

Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über langjährige Erfahrung auf den Gebieten Technologie (einschließlich Informationstechnologie und Digitalisierung), Transformationsprozesse, unternehmerische Initiative, Forschung und Entwicklung, Einkauf, Produktion und Vertrieb, Finanzen sowie Recht (einschließlich Compliance) und Personal verfügen.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Besetzung einer konkreten Vorstandsposition ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

### **Umsetzung des Diversitätskonzepts für den Vorstand**

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Vorstandsbestellung durch den Aufsichtsrat. Bei der Auswahl von Kandidaten berücksichtigt der Aufsichtsrat die im Diversitätskonzept für den Vorstand definierten Anforderungen.

Im Berichtszeitraum wurden keine Entscheidungen über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern getroffen. Künftig wird das Diversitätskonzept im Rahmen des strukturierten Besetzungsprozesses durch den Aufsichtsrat angemessen berücksichtigt werden. Bei Wiederbestellungen steht die bisherige Amtsführung im Vordergrund der Entscheidungsfindung.

### **Langfristige Nachfolgeplanung**

Personalthemen wie die langfristige Nachfolgeplanung werden im Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand erörtert. Die Nachfolgeplanung erfolgt unter Berücksichtigung der Laufzeit derzeitiger Vorstandsverträge. Auf Basis der jeweils spezifischen Anforderungen und

genannten Kriterien des Diversitätskonzepts werden geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu Gesprächen geladen.

### **1.7 Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat strebt im Interesse eines ergänzenden Zusammenwirkens eine hinreichende Diversität im Aufsichtsrat an. Diversität umfasst neben einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen auch die Vielfalt hinsichtlich der kulturellen Herkunft, der Religion und des ethnischen Hintergrunds sowie die Unterschiedlichkeit von beruflichen Hintergründen, Fachkenntnissen, Erfahrungen und Denkweisen. Bei der Prüfung potenzieller Kandidaten für die Besetzung von Aufsichtsratspositionen soll der Gesichtspunkt der Diversität frühzeitig im Auswahlprozess angemessen berücksichtigt werden.

#### **Unabhängigkeit**

Nach dem DCGK soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinne dieser Empfehlung des DCGK als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

Nach dem DCGK soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Die Anteilseignerseite soll, wenn sie die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand einschätzt, insbesondere berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds:

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen



Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),

- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder,
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind – bis auf den Aufsichtsratsvorsitzenden – gegenwärtig alle Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig von der Gesellschaft und ihrem Vorstand. Dag Hagby ist Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft und wird als nicht unabhängig von dieser angesehen. Er ist ehemaliger Geschäftsführer der Gesellschaft. Die EBG electro GmbH, Lünen, Deutschland ("EBG Electro"), die indirekt (über die EBG group GmbH) von Dag Hagby kontrolliert wird, hält derzeit 11,89 % des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Darüber hinaus ist EBG electro ein Lieferant der Gesellschaft für die Produktion von AC-Ladestationen.

### **Zeitliche Verfügbarkeit**

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Die gesetzlichen Mandatsbeschränkungen und die vom DCGK empfohlene Obergrenzen werden berücksichtigt. Gemäß des DCGK soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Wer dem Vorstand einer solchen Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Hinsichtlich der Mandatsausübung bei Compleo ist zu berücksichtigen, dass

- jährlich mindestens vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen abgehalten werden, die jeweils angemessener Vorbereitung bedürfen,
- ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist, und

- zusätzlich außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats zur Behandlung von Sonderthemen notwendig werden können.

### **Umsetzung des Diversitätskonzepts; unabhängige Mitglieder im Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat berücksichtigt die im Diversitätskonzept niedergelegten Anforderungen im Rahmen des Auswahlprozesses und der Nominierung von Kandidaten für den Aufsichtsrat. Im Berichtszeitraum wurden keine Entscheidungen über die Auswahl und Nominierung von Kandidaten für den Aufsichtsrat getroffen. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder verfügen über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Sie sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, sowie mit den Themen eines produzierenden Industrieunternehmens und Wachstumsstrategien vertraut und verfügen über die für Compleo wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen. Dem Aufsichtsrat gehört zudem eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an.

### **Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat**

Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats hielten zum Ende des Geschäftsjahres 2021 folgende direkte Beteiligungen am Grundkapital der Compleo Charging Solutions AG:

<b>Aktionär</b>	<b>Anzahl der Aktien</b>
Vorstand	556.569
Aufsichtsrat	603.798